

EINGANG

11. Juli 2025

ANWALTSKANZLEI

Landgericht Wiesbaden

4. Zivilkammer

4 T 159/25

710 XIV 202/25 B
Amtsgericht Wiesbaden



Beschluss

In der Abschiebebehörde

- Betroffener und Beschwerdeführer -

Bevollmächtigter:
Rechtsanwalt Fahlbusch, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover
Geschäftszeichen: ■■■■/25 FA08 Fa

Beteiligte
Regierungspräsidium Darmstadt -Ausländerbehörde-, Luisenstr. 2, 64283 Darmstadt
Geschäftszeichen: [REDACTED]

hat das Landgericht Wiesbaden – 4. Zivilkammer – durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht ██████████, den Richter am Landgericht ██████████ und die Richterin am Landgericht ██████████ auf die Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Amtsgerichts Wiesbaden vom 7.4.2025 am 10.07.2025 beschlossen:

Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Wiesbaden vom 7.4.2025 den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.

Gerichtskosten werden in allen Instanzen nicht erhoben.

Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen in allen Instanzen werden dem Land Hessen auferlegt.

Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens: 5.000 €

Gründe

Die Ausländerbehörde hat mit Antrag vom 5.4.2025 die vorläufige Freiheitsentziehung des Betroffenen und, für den Fall der Festnahme, die Anordnung von Abschiebungshaft bis vorläufig zum 30.5.2025 beantragt. Mit dem angefochtenen Beschluss vom 7.4.2025 ist das Amtsgericht dem Antrag nachgekommen und hat die vorläufige Freiheitsentziehung des Betroffenen im Wege einstweiliger Anordnung nach § 427 FamFG i. V. m § 106 Abs. 2 AufenthG für den Fall der Festnahme durch die Polizei im Zeitraum vom 14. April 2025 bis 25. Mai 2025 angeordnet. Nach Festnahme des Betroffenen am 15.4.2025 hat das Amtsgericht mit Beschluss vom 15.4.2025 nach Beiordnung eines Verfahrensbevollmächtigten und Anhörung des Betroffenen Abschiebehaft bis zum 30.5.2025 angeordnet.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Betroffenen hat die Kammer mit Beschluss vom 28.4.2025 (Az.: 4 T 101/25), der hiermit in Bezug genommen wird, zurückgewiesen.

Mit Schriftsatz seines nunmehrigen Verfahrensbevollmächtigten Rechtsanwalt Fahlbusch vom 28.5.2025 hat der Betroffene beantragt, den Beschluss des Amtsgerichts Wiesbaden vom 15.4.2025 aufzuheben und festzustellen, dass dieser den Betroffenen seit Eingang des Haftaufhebungsantrags in seinen Rechten verletzt hat. Ferner hat er beantragt, ihm Rechtsanwalt Fahlbusch als Pflichtanwalt zu bestellen.

Mit Schriftsatz vom 10.6.2025 hat Rechtsanwalt Fahlbusch Beschwerde gegen den Beschluss vom 7.4.2025 eingelegt und beantragt, festzustellen, dass der Beschluss den Betroffenen in seinen Rechten verletzt sowie ihn dem Betroffenen zum Pflichtanwalt zu bestellen.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache der Kammer zur Entscheidung vorgelegt.

Die Kammer hat Rechtsanwalt Fahlbusch mit Beschluss vom 10.7.2025 zum Bevollmächtigten des Betroffenen gem. § 62b AufenthG bestellt. § 62b AufenthG findet grundsätzlich auch im Verfahren der einstweiligen Anordnung Anwendung. Die Bestellung ist auch nicht deshalb entbehrlich, weil im Hauptsacheverfahren ebenfalls ein Bevollmächtigter bestellt worden ist. Bei dem einstweiligen Anordnungsverfahren und dem Hauptsacheverfahren handelt es sich um selbständige Verfahren (§ 51 Abs. 3 S. 1 FamFG). Im Übrigen ist das Hauptsacheverfahren hier rechtskräftig abgeschlossen, sodass eine Vertretung des Betroffenen durch seinen dortigen Bevollmächtigten auf der Basis der dortigen Bestellung hier ausscheidet. Soweit von einer Bestellung abgesehen wird, um den Erfolg der Festnahme nicht zu gefährden (vgl. LG Freiburg BeckRS 2024, 29586), steht dies einer Bestellung im Beschwerdeverfahren mit dem Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit nicht entgegen.

Die Beschwerde mit dem Ziel der Feststellung der Rechtswidrigkeit ist zulässig und begründet.

Auch gegen einstweilige Anordnungen ist die Beschwerde gem. § 58 FamFG statthaft (BGH FGPrax 2011, 143). Die Beschwerdefrist von 2 Wochen gem. § 63 Abs. 2 Nr. 1 FamFG ist ebenfalls eingehalten. Gem. § 63 Abs. 3 FamFG beginnt die Frist mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten. Dass eine solche schriftliche Bekanntgabe erfolgt ist, lässt sich der Akte nicht entnehmen und wird auch von keinem Beteiligten vorgetragen. Die Einlegung der Beschwerde weniger als 2 Monate nach Erlass des Beschlusses ist daher noch fristgemäß. Der Zulässigkeit der Beschwerde steht auch nicht entgegen, dass sich mit der Anordnung der Abschiebehaft durch den Beschluss des Amtsgerichts vom 15.4.2025 die einstweilige Anordnung erledigt hat, da der Betroffene einen Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit gem. § 62 FamFG gestellt hat. Auch dass der

Beschluss vom 15.4.2025 in Rechtskraft erwachsen ist, steht der Zulässigkeit der Beschwerde nicht entgegen, da es sich bei dem Verfahren der einstweiligen Anordnung gegenüber dem Hauptsacheverfahren um ein selbständiges Verfahren handelt. Die Beschwerde im Hauptsacheverfahren gegen den Beschluss des Amtsgerichts vom 15.4.2025 erfasst nicht die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Anordnung, sodass auch ein Rechtsschutzbedürfnis gegeben ist. Die Rechtskraft der Entscheidung der Kammer vom 28.4.2025 (Az.: 4 T 101/25) erfasst die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Anordnung nicht und entfaltet keine Bindungswirkung für die Entscheidung der Kammer im hiesigen Beschwerdeverfahren (vgl. auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu Aufhebungsverfahren, BGH BeckRS 2020, 16203 Rn 8).

Die Beschwerde ist auch begründet und führt in der Sache zur Feststellung der Rechtswidrigkeit.

Der Antrag der Ausländerbehörde war irreführend und unvollständig und genügte nicht den Anforderungen des § 417 FamFG. Erforderlich sind Darlegungen zu der zweifelsfreien Ausreisepflicht, zu den Abschiebungsvoraussetzungen, zur Erforderlichkeit der Haft, zur Durchführbarkeit der Abschiebung und zur notwendigen Haftdauer (§ 417 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 5 FamFG). Zwar dürfen die Ausführungen zur Begründung des Haftantrags knapp gehalten sein; sie müssen aber die für die richterliche Prüfung wesentlichen Punkte ansprechen und zu diesen konkreten Sachverhalt vortragen. Fehlt es an solchen Darlegungen, darf die beantragte Sicherungshaft nicht angeordnet werden (BGH BeckRS 2020, 14458). Ist eine Passbeschaffung erforderlich, müssen zur Dauer Angaben gemacht werden (BGH BeckRS 2018, 3357).

Hier hat die Behörde in ihrem Antrag dargelegt, ein Pass des Betroffenen liege ihr vor und solle für die Abschiebung in das Heimatland am Tag der Abschiebung der Bundespolizei am Frankfurter Flughafen übergeben werden. Die Behörde hat nicht dargelegt, dass der Pass lediglich bis zum 6.5.2025 gültig war. Sie hat selbst in ihrem Antrag vom 5.4.2025 und noch in ihrem Schreiben vom 17.6.2025 (Bl. 10 d.A.) vorgetragen, dass beabsichtigt sei die Abschiebung in der 21. Kalenderwoche vorzunehmen, also zu einem Zeitpunkt, zu dem der Pass bereits abgelaufen war. Auch zum Zeitpunkt des dann ins Auge gefassten früheren Abschiebungstermins am 9.5.2025 war der Pass nicht mehr gültig. Die Ausländerbehörde hat mit Schreiben vom 9.7.2025 selbst dargelegt, dass die Abschiebung daran scheiterte. Wenn die Behörde, wie sie in der Beschwerdeerwiderung vom 17.6.2025 dargelegt, zum Zeitpunkt der Antragstellung davon ausgegangen ist, dass die Beschaffung von Passersatzpapieren binnen 6 Wochen möglich ist, heißt dies, dass ihr die Notwendigkeit der Beschaffung von Passersatzpapieren bewusst war. Sie hätte deshalb bereits in ihrem Antrag die Notwendigkeit der Beschaffung offenlegen und Angaben zur Dauer machen müssen. Soweit die Ausländerbehörde im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nunmehr vorträgt, dass aufgrund einer Ausnahmegenehmigung die Möglichkeit geschaffen worden sei, den Betroffenen auch mit abgelaufenem Reisepass im Rahmen eines Sammelcharters abzuschieben, um ein langwieriges Verfahren zur Passersatzpapierbeschaffung zu vermeiden, ändert dies an der fehlenden Vollständigkeit des Antrags nichts. Die Ausländerbehörde hätte dann nämlich zur Schaffung dieser Ausnahmegenehmigung Angaben machen müssen.

Es handelt sich deshalb nicht um einen in tatsächlicher Hinsicht fehlerhaften, sondern um einen unvollständigen, und damit unzulässigen Haftantrag, der zur Feststellung der Rechtswidrigkeit der einstweiligen Anordnung führt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 81 Abs. 1 Sätze 1 und 2, § 83 Abs. 2, § 430 FamFG. Die Festsetzung des Beschwerdewerts folgt aus § 36 Abs. 2 und 3 GNotKG.

[REDACTED]
**Vorsitzende Richterin am
Landgericht**

[REDACTED]
Richter am Landgericht

[REDACTED]
Richterin am Landgericht